

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2000

Geschäftszahl

98/20/0492

Rechtssatz

Das Feststehen der Identität eines Fremden ist keine besondere gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung von Asyl. Fragen der Identität spielen nur insoweit eine Rolle, als Zweifel an den diesbezüglichen Angaben des Fremden - im Besonderen daran, dass er derjenige sei, für den er sich ausbe - zu dem Ergebnis führen, seine behauptete Bedrohung sei nicht glaubhaft.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2000:1998200492.X01